

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



31. Jahrgang – 804. Ausgabe

Dienstag, 20. Dezember 2022

Nummer 28 – Woche 51

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt

Beschlüsse der 35. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 6. Dezember 2022	2
2. Änderungssatzung vom 07.12.2022 zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Luckenwalde (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2020	4
Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes	5

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

**Beschlüsse der 35. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 6. Dezember 2022**

Beschlussfassung im öffentlichen Teil der Sitzung

Vorlagennummer: B-7407/2022

Titel: Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes.

Vorlagennummer: B-7410/2022

Titel: Berufung sachkundiger Einwohner - Ausschuss Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Herr Alexander Kühling wird als beratendes Mitglied (sachkundiger Einwohner) des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde berufen.

Vorlagennummer: B-7398/2022

Titel: Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit (Änderung B-7388/2022)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Änderung des Beschlusses B-7388/2022. Gemäß § 76 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgkVerf) wird der Höchstbetrag des Kassenkredites für den Finanzplanzeitraum 2023 bis 2026 auf 6.000.000 € festgesetzt.

Vorlagennummer: B-7406/2022

Titel: Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Luckenwalde (Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Luckenwalde vom 16.12.2020.

Vorlagennummer: B-7408/2022

Titel: Bereitstellung überplanmäßige Mittel für Mehrbedarf im Förderprogramm Stadtumbau

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Für das Förderprogramm Stadtumbau werden überplanmäßig 182.000 € als kommunaler Mitleistungsanteil (KMA) zur Verfügung gestellt.

Vorlagennummer: B-7399/2022

Titel: 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde vom 10.05.2000

abgelehnt

Vorlagennummer: B-7400/2022

Titel: Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 47/2020 "Industriestraße - 1. Änderung"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Über die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB des Bebauungsplanes vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der Anlage 1 entschieden.

2. Der Bebauungsplan Nr. 47/2020 „Industriestraße - 1. Änderung“ der Stadt Luckenwalde (bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen) wird in der vorliegenden Fassung vom 19.10.2022 (Anlage 2) als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom 19.10.2022 (Anlage 3) gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 47/2020 „Industriestraße - 1. Änderung“ der Stadt Luckenwalde unter der Maßgabe der investoren- und stadtseitigen Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ortsüblich bekanntzumachen.

Vorlagennummer: B-7401/2022

Titel: Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 47/2020 "Industriestraße - 1. Änderung"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, mit der Rosenbauer Deutschland GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 79, 14943 Luckenwalde einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 B0auGB über die Kostentragung und die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47/2020 „Industriestraße - 1. Änderung“ der Stadt Luckenwalde zu schließen.

Vorlagennummer: B-7409/2022

Titel: Abschluss von Verträgen für das 31. Luckenwalder Turmfest 2023 zurückgezogen

Beschlussfassung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung

Vorlagennummer: B-7402/2022

Titel: Vergabe Neubau Spielplatz Neue Baruther Straße Ecke Grünstraße Tief- und Landschaftsbauarbeiten

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Zuschlag für die Vergabe der Bauleistung Neubau Spielplatz Neue Baruther Straße Ecke Grünstraße, Tief- und Landschaftsbauarbeiten wird an die Firma Tief- und Landschaftsbau Tieba GmbH Lübben, Postbautenstraße 8 in 15907 Lübben/Spreewald auf ihr Angebot vom 9.10.2022 erteilt.

Vorlagennummer: B-7411/2022

Titel: Vergabe Interkommunales Entwicklungskonzept (IKEK) für die Kooperation Stadt Luckenwalde/Stadt Trebbin/Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für die Erstellung des Interkommunales Entwicklungskonzept (IKEK) für die Kooperation Stadt Luckenwalde/Stadt Trebbin/Gemeinde Nuthe-Urstromtal an die LOKATION:S Gesellschaft für Standortentwicklung GmbH aus Berlin zu vergeben.

Luckenwalde, 7. Dezember 2022

i. A. Sonja Dirauf
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

2. Änderungssatzung vom 07.12.2022 zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Luckenwalde (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2020

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 22]), des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) , des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) sowie des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz - RealStÜG) vom 12. April 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 10], S.162) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 06.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung vom 16.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Hebesatzsatzung vom 16.12.2020 wird wie folgt geändert:

In § 2 Nummer 1 b wird der Prozentsatz „384 v.H.“ durch „425 v.H.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Luckenwalde, 07.12.2022

Siegel

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) Vom 18. Dezember 2007 vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 114 (4) des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 7]) in ihrer Sitzung am 06.12.2022 folgende Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes vom beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Unterbringung von Schülern der Sportspezialklassen in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule Luckenwalde, die außerhalb der Familienwohnorte, hier der Schulpflicht nachkommen und die Rahmenbedingungen des Leistungsstützpunktes Ringen nutzen. Im Wohnheim stehen max. 25 Plätze zur Verfügung.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen dieser Kapazität auf Antrag des Nutzers bzw. seines gesetzlichen Vertreters, einen Wohnheimplatz zur Verfügung.
- (3) Das Nutzungsverhältnis wird durch Vertrag und die Hausordnung geregelt.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Das Recht auf Inanspruchnahme besteht an Schultagen. Während der Schulferien bleibt das Wohnheim geschlossen. Hiervon ausgenommen sind schulische Veranstaltungen, die für alle Schüler*innen gleichermaßen verpflichtend sind.
- (2) Das Wohnheim kann auf Antrag des 1. Luckenwalder Sportclub (Abteilung Ringen), für Sondertraining und Wettkämpfe auch in den Ferien und am Wochenende genutzt werden. Hierfür ist der Aufwand für diese außerschulischen Sondernutzungen, vom Antragsteller zu übernehmen.
- (3) Die Nutzer erhalten eine Vollverpflegung bestehend aus folgenden im Wohnheim angebotenen Mahlzeiten:
montags bis donnerstags: Frühstück und Abendbrot
freitags: Frühstück
An Schultagen können die Nutzer am Schulessen in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule teilnehmen.

§ 3 Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Nutzung des Wohnheimes beträgt 2.750,00 Euro jährlich.
- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Die Gebühr ist in 11 Teilzahlungen zu je 250,00 Euro zum 10. des laufenden Monats fällig. Ausschließlich der Monat August bleibt beitragsfrei.

- (4) Außerschulische Sondernutzungen nach §2 (2) dieser Satzung, sind mit einem Tagessatz (Bruchteil von 30) je Nutzer, vom Bedarfsträger zu vergüten.

§ 4 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Nutzer kann den Wohnheimvertrag zum Ende jeden Monats kündigen. Dazu muss die ordentliche Kündigung bis spätestens am 5. des Monats bei der Stadt Luckenwalde eingegangen sein, zu dessen Ende das Vertragsverhältnis beendet werden soll.
- (2) Die Stadt Luckenwalde als Träger des Wohnheims, kann den Wohnheimvertrag bei schuldhaft grober Verletzung der Hausordnung ohne Frist kündigen.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet fristlos bei einem Zahlungsrückstand von mindestens 500,00 €, dem Ende der sportlichen Leistungsförderung oder am Ende des Schulverhältnisses mit der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule.

§5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes vom 08.05.2002 in der Fassung der 3. Änderung vom 16.09.2015 außer Kraft.

Luckenwalde, 8. Dezember 2022

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann im INFOPUNKT der Stadtverwaltung Luckenwalde (Gebäude HeimatMuseum), Markt 11, in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11, und in der Bibliothek im Bahnhof, Bahnhofplatz 5, abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de/Amtsblatt zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.